

# **Satzung des Fördervereins**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Name des Vereins lautet: „Förderverein Kindertagesstätte St. Ansgar e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bremerhaven und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die materielle, ideelle und finanzielle Unterstützung der Kindertagesstätte St. Ansgar. Grundlage hierfür bietet die Konzeption der Kindertagesstätte, die das Leitbild, die Leitziele und das christliche Profil sowie den (religions)pädagogischen Ansatz beinhaltet. Grundsätzlich wurde der Rahmenplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich des Landes Bremen mit einbezogen. Für die Umsetzung wurden Zielvereinbarungen zwischen dem Amt für Jugend und Familie und der Kirchengemeinde Sankt Ansgar als Träger der Kindertagesstätte St. Ansgar getroffen.

Die hierfür erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge bzw. durch Beschaffung von Spenden und, soweit erforderlich, im zulässigen Rahmen des § 58 Abgabenordnung (AO) beschafft. Die Erfüllung dieser Zielsetzung geschieht in Zusammenarbeit mit der Elternschaft und den Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte St. Ansgar.

In Falle der Änderung der Trägerschaft beschließt die Mitgliederversammlung auf einer außerordentlichen Hauptversammlung über die Zukunft des Vereins.

Gleiches gilt für den Fall der örtlichen Verlegung. Für den Fall der ersatzlosen Auflösung der Kindertagesstätte ist der Verein gem. § 8 aufzulösen.

Ein Rechtsanspruch auf Leistung des Vereins besteht nicht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte St. Ansgar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitglieder, Beitrag, Geschäftsjahr**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinszwecke fördern will. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
2. Die Mitglieder haben alle Rechte aus den gesetzlichen Bestimmungen, sowie aus dieser Satzung.
3. Die Mitglieder des Vereins sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Mindest - Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit 1 Euro pro Jahr. Dieser Betrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgesetzt.

Der Beitrag ist vom 01. August bis 31. Juli des jeweiligen Jahres in vollem Umfang zu entrichten.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt ist jeder Zeit möglich, der bereits entrichtete Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr verbleibt im Verein. Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes möglich, wenn ein Mitglied grob oder hartnäckig gegen die Mitgliedspflichten verstößt. Gegen die dem Mitglied schriftlich zugestellte Ausschlussverfügung kann binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
5. Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§6 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Kassenwart(in)
- d) der/dem Schriftführer(in)
- e) zwei Beisitzern: 1 Mitglied aus der Kindergartenleitung  
1 gewählte(r) Erzieher(in) der Kindertagesstätte

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Es wird keine Aufwandsentschädigung vergütet.

Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Der Vorstand hat mindestens 1 x im Quartal zusammenzutreten. Die Sitzung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Zu Vorstandssitzungen muss mindestens drei Tage im Voraus eingeladen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenfassung aller Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind alle Organe des Vereins gebunden. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Vorschläge für die Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Sitzung vorliegen.

Neben den durch Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben sind weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, insbesondere des Kassenwartes sowie des Berichtes der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahlen der Vorstandsmitglieder
- d) Satzungsänderungen und Beschlussfassungen über Anträge
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist durch ein Vorstandsmitglied und die Protokollführerin/ den Protokollführer zu unterzeichnen. Aus der Hauptversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt. Diese prüfen zusammen mit dem Kassenwart die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins und erstattet der folgenden Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

### **§ 8 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für diese Mitgliederversammlung ist eine Einladungsfrist von einem Monat erforderlich. Der Auflösungsbeschluss muss mit den Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

### **§ 9 Gründung des Vereins**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.09.2011 errichtet. Die nachstehenden Unterzeichner bestätigen diese Satzung durch ihre Unterschrift und sind somit Gründungsmitglieder.